



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 1. Dezember 1950

Nr. 48

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### Preisauszeichnung — Preisnachweis

Die durchgeführten Kontrollen durch die Organe der Preisbehörde haben ergeben, daß noch nicht alle Geschäftsinhaber der vollständigen Preisauszeichnung nachgekommen sind. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Preisauszeichnung — auch soweit es sich um preisfrei gewordene Erzeugnisse handelt — unverändert in Geltung sind. Der Preisauszeichnung kommt als Mittel zur Entfaltung eines echten Leistungswettbewerbs ganz besondere Bedeutung zu. Die Verordnung i. d. F. vom 6. 4. 1944 (RGBl. I S. 98) enthält folgende Vorschriften:

- Jeder, der als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen;
    - bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder,
    - bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereit gehalten werden, durch Preisschilder oder Preisverzeichnisse.
  - Metzger, Bäcker und Konditoren haben außer der Auszeichnung nach vorstehender Ziffer 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum leicht sichtbar anzubringen ist.
  - Friseure, Schuhmacher, Wäschereien, Plättereien und chem. Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eines im Schaufenster und im Verkaufsraum leicht sichtbar anzubringen ist.
  - Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen. In kleineren Betrieben genügt es, wenn ein Verzeichnis an sichtbarer Stelle angebracht ist. Ferner ist ein Preisverzeichnis neben der Eingangstüre oder in deren Nähe anzubringen. Je 1 Verzeichnis vom 1. und 15. jeden Monats ist auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.
  - Beherbergungsbetriebe haben an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer mit den Preisen und in den Zimmern selbst einen Anschlag mit dem für das Zimmer geltenden Preis anzubringen.
  - Entsprechendes gilt bei der Vermietung von Garagen.
  - Wird für die Benützung von Kleiderablägen ein Entgelt erhoben, so ist an der Ablage ein Preisverzeichnis aufzuhängen. Schließlich sind die Inhaber von Leihbüchereien verpflichtet, die geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden anzubringen ist.
- Die Bestimmungen über den Preisnachweis sind in gleichem Umfange aufrecht erhalten wie bisher. Auf die genaue Beachtung der Verordnung über den Nachweis von Preisen

vom 23. 11. 40 (RGBl. I S. 1331) und des hierzu ergangenen Erlasses vom 20. 7. 1943 (Mitt. Bl. I S. 475) betr. Ausdehnung der Preisnachweispflicht auf den Einzelhandel und Durchführungsbestimmungen für den Preisnachweis im Großhandel wird hingewiesen. Es wird hervorgehoben, daß die Verpflichtung zur Führung des Preisnachweises auch für die aus der staatlichen Preisbildung freigegebenen Güter und Leistungen besteht.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 geahndet.

Landratsamt  
— Preisbehörde —

### Preise für mexikanische Rindfleischkonserven

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Verordnung PR Nr. 70/50 vom 7. 11. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 14. 11. 1950) für die aus den USA zur Einfuhr gelangenden mexikanischen Rindfleischkonserven folgende Höchstpreise festgesetzt:

	je Dose zu	
	20 Unzen	28 Unzen
	(567 g)	(794 g)
Abgabepreis des Einführers frei Empfangsstation des Empfängers	0,73 DM	1,02 DM
Verbraucherpreis	0,95 DM	1,30 DM

## Die Gewährung von Existenzaufbauhilfen

Es besteht Veranlassung, auf die geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufbauhilfen im Land Württemberg-Hohenzollern hinzuweisen.

### Voraussetzung

Aufbauhilfe darf nur gewährt werden, wenn der Geschädigte nachweist, daß er durch die Schädigung (Verlust oder schwere Beschädigung seines Betriebs) die Lebensgrundlage verloren hat und daß er sie bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht wieder hat aufbauen können. Ferner muß Gewähr dafür bestehen, daß mit der Aufbauhilfe das geplante Vorhaben verwirklicht und eine neue Lebensgrundlage gesichert wird.

### Zweck der Aufbauhilfe

Sie wird gewährt zur Festigung bestehender oder zur Errichtung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft; ferner zur Festigung oder Begründung freiberuflicher Existenzen im Land Württ.-Hohenzollern. Zur Förderung des Wohnungsbaues darf diese Aufbauhilfe nicht gewährt werden.

Sie dient vor allem der Beschaffung der für den Betrieb benötigten Räume und Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Büroeinrichtung) und der Bereitstellung angemessener Betriebsmittel. Sie darf nicht zur Abdeckung und Verzinsung von Verpflichtungen verwendet werden.

### Antragsberechtigt sind:

- Flüchtlinge im Sinne des § 31 Ziff. 1 Soforthilfegesetz.
- Sachgeschädigte im Sinne des § 31 Ziff. 2 Soforthilfegesetz. Sie erhalten die Aufbauhilfe in Form von Darlehen.

Die Einführer sind verpflichtet, den Rindfleischkonserven die erforderliche Anzahl von Etiketten beizugeben, aus denen der für die einzelnen Dosen festgesetzte Verbraucherpreis und das Gewicht des Doseninhalts ersichtlich sind. Die Rindfleischkonserven dürfen an Verbraucher nur mit diesen Etiketten versehen abgegeben werden.

Calw, den 23. November 1950

Landratsamt  
— Preisbehörde —

### Anmeldungen zur staatl. Gebäudebrandversicherung

In den nächsten Wochen wird in den Gemeinden des Kreises die ordentliche Jahres-schätzung der Gebäude zur Gebäudebrandversicherung durchgeführt.

Alle Gebäudeeigentümer, die neue Gebäude errichtet oder an bestehenden Gebäuden bauliche Veränderungen vorgenommen haben, werden, soweit nicht bereits geschehen, zur sofortigen Anmeldung beim zuständigen Bürgermeisterei aufgefördert. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Einbringung und Entfernung von Gebäudezubehör. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß bei Unterlassung der Anmeldung eines unterversicherten Gebäudes zur Höhereinschätzung die Entschädigung im Brandfalle auf der Grundlage des Versicherungsanschlages berechnet wird.

Landratsamt

3. Politisch Verfolgte.

4. Spätheimkehrer.

Zur Antragstellung sind die amtlich eingeführten Formblätter zu verwenden. Die Vordrucke der Bi-Zone dürfen nicht verwendet werden. Alle Fragen sind erschöpfend zu beantworten, da sonst durch Rückfragen Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge entstehen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine amtliche Bescheinigung möglichst der Feststellungsbehörde über die Art, den Umfang und die Höhe des erlittenen Schadens. Ferner eine Bescheinigung über die bereits gewährte Entschädigung.
- Eine Bescheinigung, daß Antragsteller die fachliche Eignung für die zu fördernde Erwerbstätigkeit besitzt. Diese entfällt, wenn er schon vor der Schädigung diese Tätigkeit ausgeübt hat.
- Ein aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag über die Verwendung des beantragten Darlehens.

### Darlehen

Darlehen werden bis zum Betrag von 5000 DM gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Erhöhung dieses Betrages möglich.

### Sicherheitsleistung

Der Darlehensnehmer soll die aus dem Darlehen errichteten oder angeschafften Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Waren als Sicherheit übereignen, oder sonstige geeignete Sicherheiten (Abtretung von Ausständen, Bürgschaften, dingliche Sicherheit usw.) beibringen.

### Verzinsung und Tilgung

Die Darlehen sind nach einem Schonjahr mit jährlich 2% zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich zu zahlen.

Die Darlehen sind nach Ablauf eines Schonjahres während der drei ersten Jahre mit 3% jährlich, vom vierten Jahr an mit 8% jährlich zu tilgen. Die Tilgungsraten sind ebenfalls halbjährlich fällig.

### Verfahren

Die Anträge sind bei dem für den Wohnsitz des Antragsberechtigten zuständigen Amt für Soforthilfe einzureichen, auch die Heimatvertriebenen reichen ihre Anträge beim zuständigen Soforthilfeamt ein. Die Letzteren verwenden die vom Staatskommissariat eingeführten, die übrigen Geschädigten den vom Innenministerium eingeführten Antragsvordruck. Das Soforthilfeamt prüft die Anträge, holt die erforderlichen Äußerungen und Unterlagen ein und legt sie dann dem Landesamt für Soforthilfe vor. Über die Anträge entscheidet ein beim Wirtschaftsministerium errichteter Kreditausschuß.

Beabsichtigt ein Antragsteller, den Betrieb in einem anderen Kreis zu errichten, wo er nicht seinen Wohnsitz hat, so ist der Antrag in doppelter Fertigung bei dem für den Wohnsitz zuständigen Soforthilfeamt einzureichen, das alles weitere veranlassen wird.

Calw, den 25. November 1950

Kreisamt für Soforthilfe

### Wohnbaudarlehen aus Soforthilfemitteln

Auf die Notiz in verschiedenen Zeitungen über die Gewährung von Finanzierungshilfen für Eigenheime und Mietwohnungen aus Soforthilfemitteln häufen sich Anfragen und formlose Anträge. Auf Grund der bisher ergangenen Bekanntmachungen können Anträge noch nicht behandelt und entschieden werden. Das Innenministerium Tübingen arbeitet z. Zt. Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge und Formblätter zur Antragstellung aus, die voraussichtlich bis Mitte Dezember d. Js. ausgegeben werden können. Sobald das Soforthilfeamt in Besitz der genannten Richtlinien und Antragsvordrucke ist, wird dies im Amtsblatt für den Kreis Calw bekanntgegeben. Die Antragsberechtigten werden gebeten, bis dahin von Anfragen und Einreichung formloser Anträge abzusehen.

Calw, den 28. November 1950

Kreisamt für Soforthilfe

### Die Abwälzung der Lohnmehrkosten im Baugewerbe

Der Bundesminister für Wirtschaft teilt mit:

Auf Grund des Remagener Schiedsspruches vom 9. September 1950 für das Baugewerbe sind in vielen Fällen Zusatzforderungen der Bauunternehmer gegen die Auftraggeber erhoben worden. Soweit es sich dabei um öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge handelt, die bekanntlich den geltenden Baupreisvorschriften noch unterliegen, bestehen gegen Nachforderungen des Mehrlohnes zuzüglich der vereinbarten Lohnzuschläge keine Bedenken, sofern eine Lohnleitklausel ausdrücklich vereinbart war. Auch sind nachträgliche Vereinbarungen über die Abwälzung im Rahmen des § 9 der Baupreis-Verordnung unbedenklich.

Bei freifinanzierten Bauaufträgen gelten grundsätzlich die getroffenen Vereinbarungen. Fehlen diese, so wird die Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs zwischen den Vertragspartnern ohne Anrufen der Gerichte anheimgestellt.

### Besichtigung des Versuchsbaus Riedlingen (10-Familienhaus) und der „Eichert-Flüchtlings-Selbsthilfesiedlung“

Vom 1. bis einschließlich 10. Dezember 1950 findet in Riedlingen eine Ausstellung des planerischen und bautechnischen Versuchsbaus mit Kleinwohnungen für

## Normpreise der Sägeindustrie für Nadelschnittholz

— Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. 8. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 14. 11. 50) —

Meinen Erlaß vom 22. November 1948 — IB — IV B 3/E 1 e/4694/48 E. P. Nr. 173/48 hebe ich auf.

An seine Stelle und nachdem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Rundholz ab Wald bei guter Abfuhrlage und guter Holzqualität Richtpreise (Wuchergrenzpreise) für den Waldbesitz aller Besitzkategorien im Bundesgebiet mit Erlaß vom 22. 2. 50 VA 3 — 7245 — 305/50 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. 3. 1950) bekanntgegeben hat, bei deren Überschreitung Unangemessenheit im Sinne des § 19 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts anzunehmen ist, werden für das Bundesgebiet Normpreise für Nadelschnittholz bekanntgegeben.

Als Normpreise der Sägeindustrie, bei deren Überschreitung Unangemessenheit im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes anzunehmen ist, werden auf der Grundlage der Richtpreise für Rundholz nachstehende Preise bekanntgegeben. Diese Preise lehnen sich in ihrem Verhältnis untereinander an die Preise der Anordnung PR Nr. 20/47 über die Preisbildung für Nadelschnittholz vom 27. 3. 1947 (VfW MBL, S. 53) an, deren Güte- und Sortierungsvorschriften weiterhin anzuwenden sind. Die Preise gelten für Nadelschnittholz frei verladen Waggon oder Schiff, Versandort, verladetrocken; letzteres gilt nicht für sogenannte Dimensions- und Listenware.

### Preise

Geltungsbereich:  
Länder: Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen  
Preisgruppe I: (unbearbeitete, parallel besäumte Bretter und Bohlen und vierkantig bearbeitete Hölzer)

10 Familien statt. In dem planerischen Versuchsbau werden 4 verschiedene Grundrißtypen gezeigt, die mit zeitgemäßen Möbeln und Einrichtungsgegenständen ausgestattet sind. Gleichzeitig ist Gelegenheit geboten, die vor ihrer Fertigstellung stehende interessante Flüchtlings-Selbsthilfesiedlung im Gewand „Eichert“ in Riedlingen zu besichtigen. Die Ausstellung ist geöffnet von 9—17 Uhr durchgehend. Der Eintritt ist frei.

Interessenten (Bürgermeistern, Bauverständigen, Baugenossenschaften und Architekten) wird die Besichtigung dieser wichtigen Ausstellung empfohlen.

Landratsamt

### Ausstellung „Glas aus Württemberg und Baden“

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in seinen Ausstellungsräumen in Stuttgart, Kanzleistraße 19, in der Zeit vom 25. November bis 31. Dezember 1950 eine groß angelegte Ausstellung mit dem Titel:

„Glas aus Württemberg u. Baden“. Die Ausstellung, das Ergebnis einer Zusammenarbeit mit der Techn. Hochschule und der Kunstakademie, ist in Anlage, Aufgabenstellung und künstlerischer Gestaltung ein Ereignis. Sie hat den Zweck, die aufstrebende Glaswirtschaft Württembergs und Badens weitgehend zu fördern. Die Bundesbahn wird im Umkreis von 100 km von Stuttgart an jedem Mittwoch von 0—24 Uhr und an jedem Samstag ab 0 Uhr Sonntagskarten ausgeben und darüber hinaus Sonderzüge aus verschiedenen Richtungen nach Stuttgart fahren.

### Sonntagsrückfahrkarten zur Ausstellung: „Glas aus Württemberg und Baden“

Die Bundesbahn gibt in der Zeit vom 25. 11.—31. 12. 50 zum Besuch der Ausstellung „Glas aus Württemberg

Grundpreis 120,— DM je cbm  
Preisgruppe II: (unbearbeitete, unbesäumte Bretter und Bohlen)

Grundpreis für  
Fichte/Tanne 120,— DM je cbm  
Kiefer 125,— DM je cbm

Preisgruppe III: (Hobeldielen und Rauhsplund)  
Grundpreis 4,90 DM je cbm

Geltungsbereich:  
Länder: Baden, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, sowie der bayerische Kreis Lindau

Preisgruppe I: (unbearbeitete, parallel besäumte Bretter und Bohlen und vierkantig bearbeitete Hölzer)

Grundpreis 116,— DM je cbm  
Preisgruppe II: (unbearbeitete, unbesäumte Bretter und Bohlen)

Grundpreis für  
Fichte/Tanne 116,— DM je cbm  
Kiefer 121,— DM je cbm

Preisgruppe III: (Hobeldielen und Rauhsplund)  
Grundpreis 4,80 DM je qm

Für die Preisermittlung der Schnittholzsortimente und Güteklassen mit Ausnahme der im folgenden Absatz aufgeführten Sortimente ist ein Zuschlag von höchstens 60 v. H. zu den in der Anlage III zur Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz vom 27. 3. 1947 aufgeführten Zuschlägen vertretbar.

Für die Sortimente Rohhobler, Latten, Kreuzholz und Rahmen ist ein Zuschlag von höchstens 125 v. H. und für das Bauholz ein Zuschlag von höchstens 200 v. H. zu den Zuschlägen vertretbar, die in der Anlage III zu der Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz vom 27. 3. 1947 aufgeführt sind.

Die Abschläge müssen entsprechend erlöst werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft

und Baden“ im Umkreis von 100 km um Stuttgart Sonntagsrückfahrkarten mit folgender Geltungsdauer aus: Über die Sonn- und Feiertage mit tarifmäßiger Geltungsdauer, jedoch erweitert dahin, daß die Hinfahrt bereits um 0.00 Uhr des vorangehenden Werktages angetreten werden kann, und an den in die Ausstellungszeit fallenden Mittwochen eintägig. Die am Mittwoch gelösten Sonntagsrückfahrkarten gelten zur Rückfahrt nur, wenn sie von der Ausstellungsleitung auf der Rückseite abgestempelt worden sind.

### Bekanntmachungen der Amtsgerichte

#### Amtsgericht Calw

#### Beschluß vom 23. November 1950

N 3/49. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Erhardt, jun., Kaufmanns in Kapfenhardt, Kreis Calw, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf

Freitag, den 22. Dezember 1950, nachm. 15 Uhr vor dem Amtsgericht Calw, Sitzungssaal.

#### Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung  
B 176 — 23. 11. 50: Alfred Gauthier G.m.b.H. in Calmbach, Kreis Calw (Herstellung von photographischen Verschlüssen und sonstigen feinmechanischen Artikeln). Als 2. Geschäftsführer wurde der Fabrikdirektor Karl Rentschler in Calmbach bestellt durch Gesellschafterbeschuß vom 27. Oktober 1950. Prokurist: Dr. Hans Rieß in Höfen/Enz. Dieser ist gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt. Die Gesellschaft wird durch mindestens 2 Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit dem Prokuristen vertreten.

Die a  
Calw f  
(ohne S  
Calw)  
Zimmer  
lichen  
öffentl

Auf  
den Fi  
1939 (F  
der Sta  
vom 15  
gende

Zur  
Müllab  
gen u  
nützung  
Gebüh  
1000 D  
brandv  
komme  
schuldr  
Möglich  
hat.

Sofor

Der  
für 19  
samen  
Gäst  
Calw,  
jetzt v  
vorans  
becken  
anlage  
meinde  
verlore  
seiten  
dingun  
men  
wird,  
Hirsau  
waiger  
Seite  
günstig  
einen  
auch  
Stadtg  
Ausba  
Stadio  
teiligt  
komm

Sofor

Der  
für 19  
samen  
Gäst  
Calw,  
jetzt v  
vorans  
becken  
anlage  
meinde  
verlore  
seiten  
dingun  
men  
wird,  
Hirsau  
waiger  
Seite  
günstig  
einen  
auch  
Stadtg  
Ausba  
Stadio  
teiligt  
komm

Pol  
Vor

Tapez

K

## Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen

### Kreisstadt Calw

#### Rechnungsauflegung

Die abgeschlossenen Rechnungen der Stadt Calw für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 (ohne Stadtwerke und Gewerbeschulverband Calw) liegen vom 2. Dezember 1950 an in Zimmer 3 des Rathauses während der üblichen Sprechstunden eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht auf.

Bürgermeisteramt

### Stadt Nagold

#### Gebührenordnung für die städt. Müllabfuhr vom 14. November 1950

Auf Grund des Art. 14 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 15. 5. 1939 (Reg.Bl. S. 59) und des § 3 der Satzung der Stadt Nagold über die städt. Müllabfuhr vom 15. 9. 1950 erläßt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

#### § 1

Zur Deckung der Unkosten der städtischen Müllabfuhr, für die bezügl. der Haushaltungen und kleineren Gewerbebetriebe Benutzungszwang besteht, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,5 v. T. des auf volle 1000 DM nach unten abgerundeten Gebäudebrandversicherungsanschlages der in Frage kommenden Gebäude erhoben. Gebührenschuldner ist der Hauseigentümer, der die Möglichkeit der Umlegung auf seine Mieter hat.

#### § 2

Sofern diese Berechnung auf Schwierig-

keiten stößt oder für die Hausbesitzer eine besondere Härte bedeutet, kann der Steuerausschuß des Gemeinderats eine im Vergleich zu ähnlichen Gebäuden und Verhältnissen angemessene Gebühr festsetzen.

#### § 3

Die Entschädigung für die Abfuhr größerer Mengen gewerblicher Abfälle, die nicht den Vorschriften der Müllabfuhr-Satzung unterliegen, bleibt besonderer vertraglicher Vereinbarung vorbehalten.

#### § 4

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 an in Kraft.

Nagold, den 14. November 1950

Gemeinderat

Vorstehende Gebührenordnung wurde durch Erlaß des Landratsamts Calw vom 23. 10. 1950 — Nr. Ib 2 — 1803/3660 — genehmigt.

Nagold, den 18. November 1950

Bürgermeisteramt

### Stadt Altensteig

#### Bekanntmachung betr. die Polizeistunde

Das Bürgermeisteramt hat folgende Verfügung erlassen:

Die Polizeistunde wird für die hiesigen Gast- und Schankwirtschaften, auch Cafés, bis auf weiteres allgemein auf 24 Uhr, an Sonntagen auf 1 Uhr festgesetzt.

Der Gemeinderat hat dieser Verfügung am 8. November 1950 zugestimmt.

Bürgermeisteramt

## Aus dem Leben unserer Gemeinden

### Gemeinde Hirsau

Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der für 1951 geplanten Beteiligung am gemeinsamen Schwimmbad Calw—Hirsau. Der als Gast der Sitzung beiwohnende Bgm. Seeber, Calw, erläuterte in eingehender Weise die bis jetzt vorliegenden Planunterlagen. Der Kostenvoranschlag zur Erstellung eines Schwimmbeckens und Einbau einer Wasserreinigungsanlage beläuft sich auf DM 75 000.—, die Gemeinde Hirsau wird 1/3 dieses Betrages als verlorenen Zuschuß beizusteuern haben. Von seiten der Gemeinde Hirsau wurde zur Bedingung gemacht, daß die Anlage den Namen „Schwimmbad Calw—Hirsau“ führen wird, daß der Anteilsbetrag der Gemeinde Hirsau aus den Gesamtkosten abzüglich etwaiger verllorener Zuschüsse von anderer Seite errechnet wird und daß etwaige Vergünstigungen die den Calwer Schulen, Vereinen etc. gewährt werden, entsprechend auch für Hirsau gelten. An dem von der Stadtgemeinde Calw geplanten großzügigen Ausbau des bisherigen Sportplatzes zu einem Stadion, ist die Gemeinde Hirsau nicht beteiligt. — Die Gemeindeverwaltung hat im kommenden Jahr noch eine weitere Aufgabe

zu bewältigen, nämlich die Lösung der allmählich untragbar werdenden Schulraumnot. Der an sich begrüßenswerte Schulhausneubau dürfte wahrscheinlich wegen Geld- und Platzmangel unterbleiben und dafür die zweite Lösung, nämlich Neubau eines Lehrer-Wohngebäudes und Umwandlung der bisherigen Lehrer-Dienstwohnung in einen Schulsaal, zur Durchführung kommen. — Die Bautätigkeit hat in der Gemeinde Hirsau 1950 einen beachtlichen Aufschwung genommen. Fertiggestellt wurden bis jetzt 4 Wohngebäude mit insgesamt 9 Wohneinheiten, im Bau befindlich sind 4 Gebäude mit insgesamt 6 Wohneinheiten, 2 weitere Bauvorhaben mit insgesamt 4 Wohnungen, werden demnächst in Angriff genommen

### Gemeinde Simmozheim

Am Sonntag wurde der älteste männliche Einwohner Heinrich Soulier, früher Wegmeister, zu Grabe getragen. Zwei Tage vor Vollendung seines 81. Lebensjahres verstarb er nach kurzer Krankheit im Kreiskrankenhaus Calw. Er stammt aus Neuhengstett und nahm am Waldenser Fest dieses Jahres noch als einer der Ältesten teil. Am 1. Dezember

## Christbaum-Verkauf 1950

Für den Verkauf von Christbäumen im Jahr 1950 gibt die Forstdirektion bekannt:

1. Für den Verkauf von Christbäumen an den Groß- und Kleinhandel gelten bei Selbstwerbung durch den Käufer nachstehende Richtpreise:

Klasse	Größe der Bäume	Richtpreise je Stück	
		Fichte	Weißtanne
0	0,70 m	0,15	0,30
1	über 0,70—1,30 m	0,35	0,60
2	über 1,30—2,00 m	0,50	0,90
3	über 2,00—3,00 m	1,10	2,00
4	über 3,00—4,00 m	1,70	3,00

\*) Stumpflängen über 20 cm u. astlose Spitzen über 30 cm sind nicht mitzurechnen.

Bei Werbung der Bäume durch den Erzeuger dürfen die tatsächlich entstehenden Werbungskosten in angemessener Höhe den obigen Preisen zugeschlagen werden.

2. Bei unmittelbarem Absatz vom Erzeuger an den Verbraucher im Wald kann zu den Richtpreisen — siehe Ziffer 1 — ein angemessener Zuschlag erhoben werden.

3. Aus sozialen Gründen wurden auch für das Jahr 1950 die Preise von 1947 für Fichte unverändert gelassen.

Zur Schonung des Nachwuchses der Weißtanne, als der Charakterholzart unseres Gebietes, werden fast nur Fichten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bevölkerung wird unter Berücksichtigung der Gewinnungsmöglichkeit im Gemeinde- und Privatwald auch aus dem Staatswald versorgt.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, in der Sache mit ihren Forstämtern die Fühlung aufzunehmen.

Langenbrand, 23. November 1950

Der Kreisbeauftragte der Forstdirektion

vollendete die älteste Einwohnerin Simmozheims, Frau Katharine Linkenheil, geborene Dompert ihr 94. Lebensjahr. An Altersjubiläum feiern im Monat Dezember ihren Geburtstag: Linkenheil Elise geb. Repphun, 13. 12. 1873, Mattes Adolf 13. 12. 1875, Kugele Friedrich 14. 12. 1878, Fuchs Katharine geb. Forstner 23. 12. 1879. — In der hiesigen Gemeinde sind noch 45 Einwohner, die über 70 Jahre alt sind und hiervon 9 die bereits das 80. Lebensjahr überschritten haben. Ein Beweis für die gestunden Lebensverhältnisse und das günstige Klima. — Die Einwohnerzahl der Gemeinde hat sich seit der Volkszählung auf 1060 erhöht, nachdem sie bei der Volkszählung 1946 910 Einwohner und am 13. September 1950 1045 betragen hat. Mit der Zunahme von 15% dürfte die hiesige Gemeinde mit an der Spitze der Kreisgemeinden liegen. Die Zunahme rührt im wesentlichen von der Aufnahme von 98 Flüchtlingen her, die einen Prozentsatz von 11% ausmachen. Auch hier liegt die Gemeinde über

### Polstermöbel, Matratzen Vorhänge, Teppiche und Läufer

preiswert und gut von  
Tapeziermeister **Hans Ballmann**  
Calw, Lederstraße 23

Fernruf 714



Augen-Optikermeister  
**KURT BRITSCHE**  
Calw, Lederstraße 19

Der Weihnachtsmann kauft

### erstklassige Marken-Fahrräder mit 5% Weihnachtsnachlaß bei

**L. Rathgeber Calw, an der Brücke, Ruf 501**

Marken: Miele, Grifner, Brennabor, Sporträder, Dreigangschaltungen, Leichtmotorräder - Reparaturwerkstätte

### Das Amtsblatt für den Kreis Calw

wird in jeder Gemeinde unseres großen Kreisgebiets aufmerksam gelesen. Deshalb hat auch das Angebot des auf Umsatz bedachten Geschäftsmannes in einer Amtsblatt-Anzeige denkbar besten Erfolg



Zum Fest  
die gute Zigarre!

von **Zigaretten-Roller**  
Calw, Bahnhofstr. 35  
Altburgerstraße 11

dem Durchschnitt der Kreisgemeinden. Eine Besserung des Wohnungsmangels dürfte erst mit der Fertigstellung der 3 Zweifamilienhäuser, die im Rahmen des Flüchtlingssonderbauprogramms erstellt werden, eintreten. — An standesamtlichen Veränderungen sind im Monat November zu verzeichnen: Geburten: 7.11.50 Walter Otto, Sohn des Otto Eugen Schray, Maschinenschlosser; 22.11.50 Rudi Roman, Sohn des Franz Hawrylichyn, Hilfsarbeiter. — Eheschließungen: keine. — Sterbefälle: Hauser Friedrich, Landwirt 33 Jahre, Soulier, Heinrich, Wegmeister 81 Jahre. — Die Vereine bereiten sich auf die kommenden Weihnachtsfeiern vor und zwar findet

als erste Weihnachtsfeier am 17.12. die des Turnvereins statt; der Gesangverein hält seine Feier am 26.12. und der Musikverein am 6. Januar 1951 ab. — Für den in der zweiten Tranche geschlagenen F-Hieb von 780 fm erhält die Gemeinde 14 414.40 DM. Sie werden für die Zurückzahlung der aufgenommenen Schuld für die Wasserversorgungserweiterung verwendet werden. — Die Firma Karl Reich, Korntal hat das Kalkwerk von Friedrich Soulier übernommen und will es zu einem leistungsfähigen Werk ausbauen. Das in dem Steinbruch vorkommende Gestein enthält 92% Kalk.

## Steuertermine im Monat Dezember 1950

### 10. Dezember 1950:

#### Lohnsteuer und Notopfer Berlin:

Abführung der von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuer und Abgabe Notopfer Berlin durch die Monatszahler für den Monat November 1950 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung.

#### Einkommen- u. Körperschaftsteuer sowie Notopfer Berlin:

Vorauszahlung für das IV. Kalendervierteljahr 1950 in der mit besonderem Bescheid festgesetzten Höhe.

#### Umsatzsteuer:

Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat November 1950 unter gleichzeitiger Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

#### Beförderungsteuer:

Zahlung für den Monat November 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den 1. Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung derselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitgehend Gebrauch zu machen und von Zahlungen durch Scheck nach Möglichkeit abzusehen. Bei allen Zahlungen ist die Steuernummer, die Steuerart und der auf die einzelnen Steuerarten entfallende Betrag anzugeben.

Die Kassenstunden der Finanzkasse sind täglich von vormittags 8—12 Uhr. In den

Nachmittagsstunden können Zahlungen nicht mehr angenommen werden.

Finanzämter  
Hirsau und Neuenbürg

#### Warenautomaten in Gaststätten

In zahlreichen Gastwirtschaften sind neuerdings wieder Warenautomaten aufgestellt, durch die der Wirt Waren an seine Gäste verkauft. In der Regel bezieht der Wirt die Waren vom Automatenaufsteller, füllt sie selbst in den Automaten ein und entnimmt diesem auch die eingeworfenen Geldmünzen. Bei dieser Handhabung sind die eingekauften Waren in das Wareneingangsbuch des Wirtes einzutragen und die dem Automaten entnommenen gesamten Geldbeträge als Umsatz des Wirtes anzumelden und zu versteuern. Als Lieferer gilt der Wirt.

In den seltenen Fällen, in denen der Automatenaufsteller die Schlüssel zum Automaten behält, den Automaten selbst auffüllt und nachfüllt und die eingeworfenen Geldmünzen selbst entnimmt, ist der Automatenaufsteller mit den ganzen entnommenen Beträgen umsatzsteuerpflichtig. In diesen Fällen gilt der Wirt nicht als Lieferer, er hat die in den Automaten eingefüllten Waren nicht als Wareneingang zu behandeln. Der Anteil am Erlös, den der Wirt vom Automatenaufsteller erhält, ist beim Wirt jedoch steuerpflichtiger Umsatz.

Die Inhaber von Gaststätten werden auf diese Bestimmungen hingewiesen.

Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Gottesdienste in Calw

1. Advent, 3. Dezember 1950:  
8 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), anschl. Heil. Abendmahl, 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs), 10.45 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus, 14.30 Uhr Taufgottesdienst in der Kirche, 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus.

Mittwoch, 6. Dezember: 8.15 Uhr Schülergottesdienst, 9 Uhr Betstunde, 20 Uhr Männerabend: Väter und ihre Kinder (Kol. 3, 20, 21).  
Donnerstag, 7. Dezember: 20 Uhr Bibelstunde.

### Katholische Gottesdienste (Stadtparrei Calw)

1. Adventssonntag, den 3. Dezember 1950 (Beginn des neuen Kirchenjahres)  
7.30 Uhr Frühgottesdienst mit Predigt und Kommunion-Austeilung, anschließend (8.30) Christenlehre (Gemeindehaus), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (mit deutschem Gesang), 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell, 14 Uhr Adventsandacht.

Montag und Samstag je 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim; Dienstag, 7.30 Uhr Pfarrmesse; Mittwoch 8.15 Uhr Schülermesse; — Donnerstag 6.30 Uhr Jugendgottesdienst, 18 Uhr B.-Gel. und Rorate;

Freitag, den 8. Dezember: Mariä Unbefl. Empfängnis (kirchl. geb. Feiertag): 6.30 Uhr Rorate-Amt, 9.30 Uhr Festgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell, 19 Uhr feierliche Marienandacht.

### Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 1. Advent, den 3. Dezember 1950

9.30 Uhr Festgottesdienst (P), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter), 14 Uhr Monatsstunde (Vereinshaus) 16.30 Uhr Feier des Heil. Abendmahls.

Mittwoch, den 6. Dezember: 7.50 Uhr Schülergottesdienst (Oberschule), 8.30 Uhr (Volkschule), 20 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus).

Donnerstag, den 7. Dezember: 14 Uhr Missionsverein (Vereinshaus).

Iselshausen: 9.30 Uhr Festgottesdienst (Schiele) mit Feier des Heil. Abendmahls, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, den 6. Dezember: 20 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Kreisverband Calw  
Verwaltung: Calw Badstraße 24  
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig



**CALWA**  
**PEXIN**

Sie wird sich nimmer länger mühen: In Zukunft wäscht sie mit PEXIN, Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller  
Chr. Schlafferer, Seifenfabrik Calw

**KONSUMGENOSSENSCHAFT CALW eGmbH**

Einladung zur Generalversammlung

am Sonntag, den 3. Dezember 1950, nachmittags 15 Uhr im Saalbau Weiß in Calw, Badstraße

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes,  
2. Bericht des Aufsichtsrats,  
3. Satzungsänderung. (§ 23, 28, 33, Umstellung v. RM auf DM)

Calw, den 22. 11. 1950. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates: W. Weber.

Halbleinen für Haipfel, Leintücher und Oberleintücher sowie halbl. Handtücher

Jede Hausfrau braucht diese Sachen. Die kluge und sparsame Landwirtin aber pflanzt Flachs und läßt sich ihren Bedarf beim Lohnweber weben. Denn das wissen schon viele ihrer Kolleginnen, billiger kann sie nirgends zu einer so guten und schönen Ware kommen.

Hat sie noch Flachs und braucht nächsten Sommer oder Herbst Fertigware, so bringt sie den Flachs oder Hanf jetzt damit sie pünktlich beliefert werden kann.

**Friedrich Pfrommer Weberei Zavelstein**

**DREI-TALER-GOLD**

Erhalte Dich gesund!

durch MILCH  
BUTTER  
KÄSE  
Quark



**Milchversorgung Pforzheim**

In allen Lebensmittelgeschäften. Beachten Sie bitte beim Einkauf den Firmenaufdruck „Milchversorgung Pforzheim“